

## Reglement für die concessionirten Einspänner in der Stadt Leipzig.

§. 1.  
Die concessionirten Einspänner haben Nummern von 201 an zugetheilt erhalten und muß jeder Wagen mit der Nummer in einem Schilde auf weißem Grunde auswendig an beiden Schlägen und der Rückseite versehen sein.

§. 2.  
In jedem Wagen muß die Fahrkarte auf leicht ersichtliche Weise befestigt, das ganze Geschirr aber selbst reinlich und in gutem Zustande sein.

§. 3.  
Auch ist jeder Wagen vor dem Kutschersitze mit einem rothen Fähnchen zu versehen, welches der Kutscher nur dann niederkulegen hat, wenn der Wagen bestellt oder besetzt ist.

§. 4.  
Ohne diese Kennzeichen darf kein Wagen auf den Stationsplätzen auffahren und haben übrigens die Wagen auf denselben sich der Reihe nach und wie sie ankommen aufzustellen.

§. 5.  
Auf den Stationsplätzen haben die Wagenführer sich ruhig zu verhalten, dürfen sich von ihrem Geschirr nicht entfernen und das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen. Letzteres kann aus der Reihe der auf den Stationsplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Kutscher sofort abfahren.

§. 6.  
Das Umherfahren in den Straßen, um Verdienst zu suchen, oder das Aufstellen an anderen Orten, als den angewiesenen Stationsplätzen, ist den Wagenführern schlechterdings untersagt.

§. 7.  
Jeder auf dem Stationsplatze mit seinem Wagen haltende oder mit leerem Wagen auf der Straße betroffene Kutscher ist verpflichtet, unweigerlich die von ihm geforderte Fuhre auszuführen, und kann sich im ersteren Falle hiervon auch durch das Vorgeben, bestellt zu sein, unbedingt nicht befreien.

§. 8.  
Alle Fuhren, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besonderen polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im Trabe und auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ausgeführt werden.

§. 9.  
Jeder Wagenführer hat eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen und diese dem Fahrenden vor dem Einsteigen oder wenn er bestellt wird, vor dem Abfahren der bestellenden Person vorzuzeigen.

§. 10.  
Nach jeder vollendeten Fahrt hat der Wagenführer seinen Wagen sofort zu durchsuchen und die darin von einem Fahrgast etwa zurückgelassenen Gegenstände diesem selbst zuzustellen oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden an das Königliche Gerichtsam im Bezirksgericht alhier abzuliefern.

§. 11.  
Die Wagenführer haben sich eines höflichen Betragens gegen das Publicum zu befleißigen.

§. 12.  
Das Tabakrauchen während des Fahrens im Dienste ist den Kutschern eben so wie jede Forderung eines höheren, als des durch die Taxe festgestellten Fuhrlohns oder eines Trinkgeldes streng untersagt.

§. 13.  
Bei solchen Fuhren, wo die Taxe nicht Platz greift, hat der Kutscher den Fahrgast vor Beginn der Fahrt ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

§. 14.  
Verletzungen dieser Vorschriften werden mit Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, auch bei Wiederholung mit Einziehung der ertheilten Concession geahndet werden.

§. 15.  
Die Inhaber concessionirter Einspänner, welche ihre Wagen selbst nicht fahren, haben die Wagenführer wegen denselben zuerkannter Geldstrafen zu vertreten.

Leipzig, den 1. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

### Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, das Dorf **Probsthaida** und dessen Flur in den Fiacedrayon mit aufzunehmen und bestimmen hierdurch, daß die Fiaces eben so wie die concessionirten Einspänner künftighin Fahrten von Leipzig nach Probsthaida oder von dort zurück nach folgender Taxe

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
10 Ngr.	12 Ngr.	14 Ngr.	16 Ngr.

und unter Beobachtung der sonstigen für den Dienst der Fiaces und concessionirten Einspänner von uns erlassenen Bestimmungen zu leisten haben.

Leipzig, den 12. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

### Besuch bei einem Anstiedler aus Sachsen im Urwalde Centralamerika's.\*)

Anfangs Juni d. J. kam ich über Havanna nach Aspinwall und ehe ich meine Weiterreise fortsetzte, beschloß ich Greptown zu besuchen, weil ich vernommen, daß in dem freundlichen Städtchen mehrere Deutsche lebten. Eine glückliche Fahrt brachte mich bald dahin und als ich dort erfuhr, daß Dr. D. aus Sachsen auf der Colorado-Spize, an der Stelle, wo der San-Juan-Fluß sich in zwei Arme theilt, etwa 10 engl. M. von der Stadt entfernt, eine Anstiedlung gegründet habe, beschloß ich ihn aufzusuchen, zumal mit

\*) Aus Nr. 36 d. J. der Wochenschrift „Aus der Fremde“ (Leipzig, Ernst Reil.)

seine Familie in Sachsen wohl bekannt war. Ich fuhr also am 19. Juni in einem Canoe mit einem Schwarzen den San Juan hinauf, an dessen beiden Ufern ununterbrochen ein mächtiger dichter Urwald sich hingiebt. Dosters begegneten wir großen plumpen indianischen Bongos mit nackten Eingebornen darauf, welche verschiedene Waaren von der Stadt nach dem Innern schaffen oder Häute, Farböhler u. s. w. nach derselben transportiren. Hier und da an dem Flußufer zeigte sich auch die Hütte eines Eingebornen und in einer solchen mußten wir auch die Nacht über bleiben, weil mein schwarzer Ruderer eines schlimmen Fingers wegen ausruhen und nicht weiter fahren wollte. Am andern Morgen sehr früh, bei strömendem Regen, setzten wir unsere Reise fort und gegen 9 Uhr gelangten wir an die Anstiedlung D's. Da aber mein Schwarzer das rechte Fahrwasser nicht kannte, so blieben